BEBAUUNGSPLAN Nr. 11 3. Änderung

Maßstab 1:1000

vereinfachte Änderung

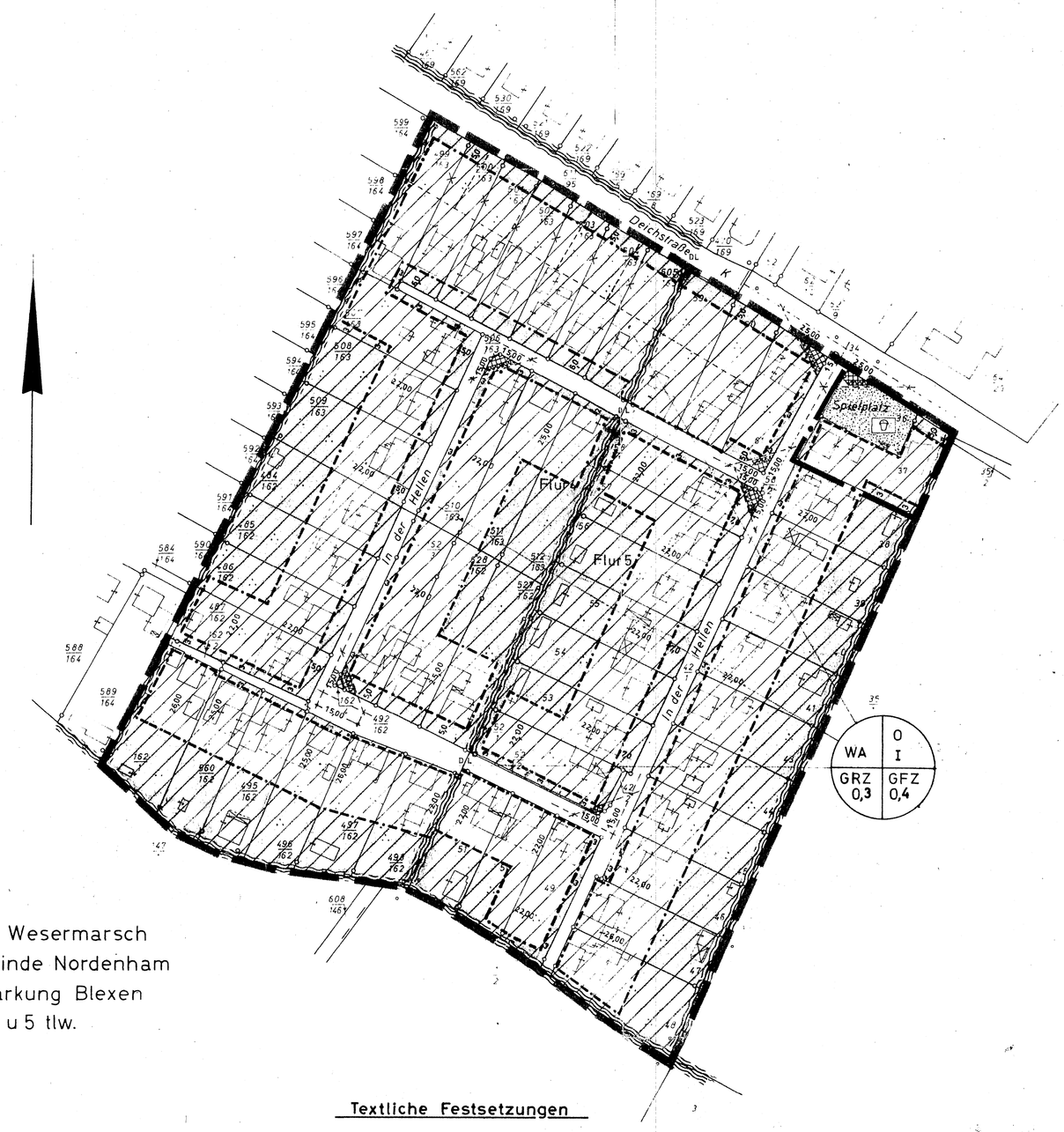

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Blexen
Flur 4 u 5 tlw.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 28.3.84 ~~mit~~/ohne Auflagen genehmigt worden.

Brake, den 28. März 1984
Landkreis Wesermarsch
Im Auftrage
(Kanter)
Baudirektor

Landkreis Wesermarsch 59 Brake

Textliche Festsetzungen

Die geänderte Planzeichnung ist neben den Planzeichnungen vom 23.9.66 3.10.79 und 10.9.81 Bestandteil der Satzung.
Entgegenstehende Festsetzungen treten außer Kraft.

Bebauungsplan Nr. 11
3 Änderung
vereinfacht
Der Stadt
NORDENHAM

— • — = Geltungsbereich der Änderung

Übersichtsplan
Maßstab 1:5000

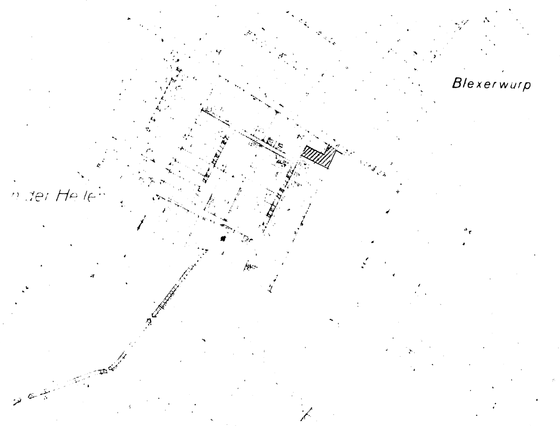

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB) — FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES — 1 : 1000

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND E-RICHTUNG z B
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM ZIFFER) — ZWINGEND (RÖM ZIFFER IM KREIS)
GRZ z B GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
GFZ z B GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BMZ z B BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
OFFENE BAUWEISE
SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z B VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Ziff 25a BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG, SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff 25b BBauG
FLURSTÜCKSGRENZE (AUFGEHOBEN ALS VORSCHLAG)
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z B
SPIELPLATZ
OFFENE WASSERZÜGE (SIND ZU ERHALTEN)
DL DURCHLASS
FLURSTÜCKSGRENZE (GEPLANT ALS VORSCHLAG)
SICHTDREIECK, DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (vorhanden / geplant)
ÖFFENTLICH
VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS 1 NR BBauG
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden / P geplant)
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN = FLURSTÜCKSGRENZE (vorhanden)
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z B
HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z B
N NATURSCHUTZ (N FESTSETZUNG / N PLANUNG)
L LANDSCHAFTSSCHUTZ (L FESTSETZUNG / L PLANUNG)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z B
W WASSERSCHUTZGEBIET (W FESTSETZUNG / W PLANUNG)
Q QUELLENSCHUTZGEBIET (Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG)
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG)
OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949) [1] UND DES § 6 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE UMWANDLUNG VON EISENBAHNEIGENEN BAHNANLAGEN VOM 23.7.1973 (NDS. GVBl. S. 293), ZULETZT GEÄNDERT DURCH [1] VOM [1] (NDS. GVBl. S. [1]) [1] VOM § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 23.7.1970 (NDS. GVBl. S. 1404), ZULETZT GEÄNDERT DURCH [1] VOM [1] (NDS. GVBl. S. [1]) [1]
UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 18.3.1982 (NDS. GVBl. S. 137), ZULETZT GEÄNDERT DURCH [1] VOM 22.6.82 (NDS. GVBl. S. 229) [1] HAT DER RAT DER STADT NORDENHAM [1]
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR [1] DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR 11 [1]
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ~~NEBENSTEHENDEN~~ [1] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN NACHSTEHENDEN BZW NEBENSTEHENDEN~~ [1] ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG [1] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

NORDENHAM, DEN 29.02.84

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM [1] DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES [1] BESCHLOSSEN. DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM [1] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 4 u. 5, MASSTAB 1:1000 u. 1:5000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
AM 31.8.79, AZ -23050N-VII 18/79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 8.10.81) [1]. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE, DEN 9.2.82

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

gez. Eberhard
VERM-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON HOCHBAU + PLANUNGSAMT DER STADT NORDENHAM

NORDENHAM, DEN 29.02.84
I.A.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM [1] DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM [1] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM [1] BIS [1] GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

[1], DEN [1]

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 9.6.1983 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM 29.9.83 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM 1.11.83 GEGEBEN.

NORDENHAM, DEN 29.02.84

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 15.11.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM, DEN 29.02.84

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE [1] (AZ [1]) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM [1] GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

[1], DEN [1]

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE [1]

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM [1] (AZ [1]) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM [1] BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM [1] BIS [1] ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM [1] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

[1], DEN [1]

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 19.04.84 IM AMTSBLATT NR. 16 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 19.04.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDENHAM, DEN 24.01.1986
I.V.
STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDENHAM, DEN 24.01.1986
I.V.
STADTBAURAT

Bebauungsplan Nr. 11 3.Änderung-vereinfacht- der Stadt Nordenham